

Monaco, San Marino und Vatikan» gedacht habe,⁸⁵ verkennt die gemeinschafts-verfassungsrechtlichen Bindungen. Die Europäische Nachbarschaftspolitik ist auch in ihrer primärrechtlichen Verankerung im Verfassungsvertrag also lediglich als ein neues Instrument der Integration zu verstehen, das sich im Kontext der europäischen Architektur in den Stufenbau der Integrationsebenen einzuordnen hat. Im Rahmen der neuen Nachbarschaftspolitik abgeschlossene Integrationsabkommen dürfen für beitrittswillige europäische Staaten nicht «das Ende der Fahnenstange» darstellen.

5. Fragen einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins

5.1 Staatsgrösse

Auch ein Antrag Liechtensteins auf Mitgliedschaft in der EU darf daher nicht per se als unannehmbar zurückgewiesen werden. Der EU ist es verfassungsrechtlich verwehrt, den Einwand «zu geringer Grösse» im Sinne eines absoluten Beitritts Hindernisses zu erheben. Zwar steht es ausser Frage, dass ein kleiner Staat wie Liechtenstein aufgrund seiner beschränkten Ressourcen nicht in der Lage ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten im institutionellen Gefüge der EU in gleicher Weise wahrzunehmen wie die «grossen».⁸⁶ Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Gesichtspunkt von relativer Bedeutung, der für die Frage eines Wann und Wie, nicht aber des Ob einer EU-Mitgliedschaft entscheidend sein darf (gleiches gilt für das entgegengesetzte Extrem «zu grosser Grösse»⁸⁷).

In der Tat wären wohl Anpassungen im Rahmen des Beitrittsvertrages oder gar der Gründungsverträge erforderlich, um einem Staat der

85 Österreichische Regierung, Erklärungen zur Regierungsvorlage betreffend Vertrag über eine Verfassung für Europa samt Protokolle, Anhänge und Schlussakte, 851 d.B. (XXII. GP), Wien: Regierung, 20.4.2005, S. 91.

86 Dazu schon eine im Jahr 1992 im Auftrag des Liechtenstein-Instituts erstellte Studie von Thomas Bruha, Institutionellrechtliche Anforderungen einer EG-Mitgliedschaft Liechtensteins auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane, Gutachten vom 13. August 1992 (nicht veröffentlicht).

87 In der politischen Diskussion bekanntlich vorgebracht gegen einen EU-Beitritt Russlands – wer träte wem bei? – und der Türkei (mit Blick auf die demographische Entwicklung tendenziell der grösste EU-Staat).